

Notifikation

(Art. 36 Bst. b VwVG).

Vasiljevic Miodrag, geb. am 26. Juli 1945, Despotovac, RS-35241 Jasenovo, ohne Zustelldomizil in der Schweiz.

Auf die Beschwerde vom 20. März 2009 hin hat das Bundesverwaltungsgericht am 10. Februar 2011 entschieden:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben, und es wird keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6005 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

15. März 2011

Bundesverwaltungsgericht:
Abteilung III